

Haftungsfragen im Vereinsalltag

(Zivilrechtliche Haftung im Sport)

Von

Golo Busch
Rechtsanwalt
zgl. Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachreferent Recht des LandesSportBundes NRW

Schulte-Rentrop-Weg 51
45968 Gladbeck
Tel.: 02043/27 39 37

Inhalt:

- 1. Grundlagen der deliktischen Haftung im Sportverein**
 - 1.1 Organe des Vereins**
 - 1.2 Handeln „in Ausführung der zustehenden Verrichtung“**
 - 1.3 Ergebnis**
 - 1.4 Arbeitshilfe für den Vorstand**
- 2. Persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern**
 - 2.1 Persönliche Haftung**
 - 2.2 Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung**
 - 2.3 Ressortprinzip**
- 3. Haftung des Sportvereins**
 - 3.1 Verkehrssicherungspflichten**
 - 3.2 Haftung wegen eines Organisationsmangels**
 - 3.3 Hinweis**
- 4. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss für Vorstände**
- 5. Versicherungen**
- 6. Schadensregulierung**

1. Grundlagen der deliktischen Haftung im Sportverein

Bei den nachfolgenden Ausführungen zu den Grundlagen der Haftung im Sportverein wird davon ausgegangen, dass es sich bei den jeweiligen Vereinen um rechtsfähige, d. h. im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragene, Idealvereine i.S.d. § 21 BGB handelt.

Der eingetragene Verein ist rechtsfähig und damit als juristische Person Träger von Rechten und Pflichten.

Aus Handlungen des Vorstands für den Verein wird allein der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet.

Für Schulden, die dem Verein erwachsen, haftet nur dieser als juristische Person mit seinem Vermögen.

Die dem Verein angehörenden Mitglieder trifft grundsätzlich keine Haftung. Die Mitglieder sind zwar Träger des Vereins als einer rechtsfähigen Körperschaft; zwischen beiden besteht jedoch eine grundsätzlich nicht durchbrechbare Trennung in personeller und vermögensrechtlicher Hinsicht.

Von diesem Grundsatz macht die Rechtsprechung nur in ganz seltenen Fällen eine Ausnahme.

Wann haftet der Verein?

Der Verein haftet für das Fehlverhalten seiner „Verantwortlichen“ bei ihrer Amtsausführung.

Dieser Satz gibt verkürzt das wieder, was der Gesetzgeber in § 31 BGB geregelt hat:

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Welche Voraussetzungen hat § 31 BGB?

- Vorstand, Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter,
- fügen einem Dritten durch zum Schadensersatz verpflichtende Handlung Schaden zu durch
- eine in Ausführung der dem Vorstand, dem Mitglied des Vorstandes oder dem Vertreter zustehenden Verrichtung.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen haftet der Verein mit seinem Vermögen.

1.1 Organe des Vereins

Der Verein selbst kann als juristische Person nicht handeln.

Als juristische Person nimmt der Verein durch seine Organe am Rechtsverkehr teil. Der Verein muss daher für alle Handlungen seiner handelnden Organe einstehen.

Der Verein soll nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden, als hätte eine natürliche Person gehandelt, wenn es um die Frage geht, ob der Verein für das Verhalten der für ihn handelnden Person haftungsmäßig einstehen muss. Dritte, die durch das Verhalten dieser Organpersonen geschädigt werden, sollen nicht auf die Inanspruchnahme dieser Personen angewiesen sein; den Geschädigten soll vielmehr das Vereinsvermögen als Haftungsmasse zur Verfügung stehen.

§ 31 BGB ist lediglich eine haftungszuweisende Vorschrift, die voraussetzt, dass ein Vereinsrepräsentant einen Haftungstatbestand durch sein Verhalten (aktives Tun oder Unterlassen) verwirklicht.

Der Verein muss sich im Haftungsbereich jedes Verhalten der ihn repräsentierenden Personen zurechnen lassen, das, hätte eine solche Person für sich selbst gehandelt, sie auch zur Leistung von Schadensersatz oder sonstiger Wiedergutmachung verpflichtet hätte.

Der Verein haftet nach § 31 BGB für

- **den Vorstand,**
- **die Mitglieder des Vorstands**
- **und andere verfassungsmäßig berufene Vertreter.**

1.1.1

Das BGB versteht unter dem Vorstand nur Organpersonen, die den Verein vertreten können (§ 26 II Satz 1 BGB). Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird dieser Gesamtvorstand als Einheit behandelt.

Besteht Gesamtvertretung, genügt das Verschulden eines Vertreters.

1.1.2

Auf das Verhalten anderer Organe, wie der Mitgliederversammlung, des Aufsichtsrates, eines Beirates oder Verwaltungsrates ist § 31 BGB entsprechend anzuwenden.

Auch das Verhalten eines früheren, im Vereinsregister noch eingetragenen Vorstandsmitglieds kann die Vereinshaftung begründen.

1.1.3

Der Begriff des verfassungsmäßig berufenen Vertreters wird von der Rechtsprechung weit ausgelegt.

Das ist unter anderem der besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Verfassungsmäßig berufene Vertreter sind danach nämlich nicht nur Personen, deren Tätigkeit in der Satzung des Vereins vorgesehen ist. Auch brauchen sie nicht rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zu haben und müssen nicht innerhalb eines Aufgabenbereichs der geschäftsführenden Verwaltungstätigkeit des Vereins handeln.

Für die Stellung eines „verfassungsmäßigen Vertreters“ i. S. von § 31 BGB genügt es vielmehr, wenn dem Vertreter durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wissensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, dass er also den Verein auf diese Weise repräsentiert.

Beispiele:

- Geschäftsführer des Vereins
- Leiter der Geschäftsstelle
- Leiter einer Vereinsabteilung
- Vorstand einer unselbständigen Untergliederung

1.2 Handeln „in Ausführung der zustehenden Verrichtung“

Die Haftung des Vereins tritt ein, wenn ein Vereinsorgan „in Ausführung der ihm zustehenden Verpflichtungen“ die Schaden verursachende Handlung begangen hat.

Das entsprechende Vereinsorgan muss bei der schädigenden Handlung in amtlicher Eigenschaft, eben als Vorstand, Mitglied des Vorstands oder als Organ und nicht als Privatperson gehandelt haben. Zwischen seinem Aufgabenkreis und der schädigenden Handlung muss ein sachlicher, nicht bloß ein zufälliger, zeitlicher und örtlicher Zusammenhang bestehen.

Der Verein haftet auch, wenn lediglich eines von mehreren gesamtvertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes gehandelt hat. Schon das Verschulden eines Vorstandsmitgliedes genügt, um eine Haftung zu begründen.

Zum Schadensersatz können insbesondere unerlaubte Handlungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB verpflichten.

Auch eine Unterlassung kann zum Schadensersatz verpflichten. Hier ist die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten besonders zu nennen.

1.3 Ergebnis

1.3.1

Wie „funktioniert“ die Haftung des Sportvereins?

a.

Wenn ein Dritter (Mitglied oder kein Mitglied) im Rahmen des Sportbetriebs, beim Besuch einer Veranstaltung etc. einen Schaden erleidet, wird geprüft, ob eine natürliche Person (Übungsleiter, Geschäftsführer, Vorstand etc.) durch eine Pflichtverletzung (Handeln oder Unterlassen) zum Schadensersatz verpflichtet sind. Hier finden die §§ 823 ff. BGB Anwendung.

b.

Ist eine natürliche Person zum Schadensersatz verpflichtet, wird geprüft, ob es sich um einen Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter handelt.

c.

Hat eine der in § 31 BGB genannten Personen „in amtlicher Eigenschaft“ gehandelt, so besteht ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Verein.

1.3.2

Der Verein haftet für das „Fehlverhalten“ eines großen Kreises seiner ehrenamtlichen Amtsträger und Mitarbeiter.

Ein Verein muß sich jedes (Fehl-)Verhalten der ihn repräsentierenden Personen zurechnen lassen, das, hätte diese Person für sich selbst gehandelt, sie auch zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet hätte.

1.4 Arbeitshilfe für den Vorstand

Jeder Vereinsvorstand sollte im Rahmen des Risikomanagements den Kreis der Amtsträger und Mitarbeiter, deren Fehlverhalten eine Haftung auslösen kann, im Idealfall namentlich benennen und entsprechend der Tätigkeiten Fortbildungen anbieten.

Der Verein kann ein „Risiko-Organigramm“ erstellen. Ausgehend von einem Vorstandsmitglied können alle Gefahrenquellen im Verein einem zuständigen Mitglied zur Kontrolle und Überwachung zugewiesen werden. Diese Mitglieder sind regelmäßig zu überwachen und zu schulen.

2. Persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern

2.1 Persönliche Haftung

Die Vereinsorgane befreit die Haftung des Vereins mit seinem Vermögen (§ 31 BGB) nicht von einer persönlichen Verantwortlichkeit.

Der Verein haftet dem Geschädigten über § 31 BGB unmittelbar mit dem gesamten Vereinsvermögen.

Aber:

Durch diese Organhaftung wird der Schadensverursacher nicht von seiner persönlichen Haftung nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 823 ff. BGB befreit, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

Sofern ein Verein nach § 31 BGB für eine widerrechtliche und schuldhafte Schadensverursachung seines verfassungsmäßig berufenen Vertreters haftet, so haftet auch der Vertreter dem Geschädigten auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung (siehe auch: § 823 BGB). Beide haften als Gesamtschuldner (§ 840 BGB).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (im Weiteren: BGH) obliegt den Vorstandsmitgliedern eines Vereins auf Grund ihrer Zuständigkeit für die Organisation und Leitung des Vereins und der daraus erwachsenden persönlichen Einflussnahme auf die Gefahrenabwehr und –steuerung eine Garantenstellung und damit eine persönliche Haftung gegenüber Dritten für Schutzgüter i. S. d. § 823 I BGB.

Bei unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. BGB) haften also verfassungsmäßig berufener Vertreter und Verein als Gesamtschuldner (§§ 840 I, 421 ff. BGB). Der Geschädigte hat die Wahl, wen er in Anspruch nimmt (§ 421 BGB). Im Innenverhältnis hat jedoch der Repräsentant allein für den Schaden einzustehen, sofern die Satzung keine andere Regelung trifft.

In folgenden Fällen ist eine persönliche Haftung des Vereinsvorstands denkbar:

2.1.1 Herbeiführung eines Versicherungsfalls (§§ 110, 111, 7 I SGB VII)

Hat ein Vorstandsmitglied „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung“ einen Versicherungsfall (§ 7 I SGB VII) vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so haftet er dem Träger der Sozialversicherung nach Maßgabe des § 110 I SGB VII auf Schadensersatz neben dem Verein (§§ 110, 111 SGB VII).

2.1.2 Haftung des Vorstands für Steuerschulden (§§ 370, 374 AO i.V.m. § 823 II BGB)

Nach § 33 i.V.m. § 43 Abgabenordnung (AO) und den einschlägigen Steuergesetzen kann ein Verein Schuldner der Körperschaft-, Umsatz-, Lohn-, Grund- und Gewerbesteuer sein.

Die steuerlichen Pflichten haben für den rechtsfähigen Verein die gesetzlichen Vertreter zu erfüllen (§ 34 I AO).

Nach § 69 AO haften die gesetzlichen Vertreter des Vereins persönlich mit ihrem Vermögen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.

Die Übertragung der steuerlichen Angelegenheiten auf einen Steuerberater, kann den Vorstand von der Haftung befreien.

Durch Satzung, Geschäfts- oder Finanzordnung kann die Verwaltung des Vereinsvermögens einem Vorstandsmitglied (Kassenwart) zugewiesen werden. Die Verantwortung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten treffen dann den Ressortleiter. Es ist eine schriftliche Festlegung der Ressortverteilung erforderlich.

Ist der Verein Arbeitgeber, so haftet er nach § 42 d I Nr. 1 EStG für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen hat. Kommt der Verein dem nicht nach, so wird er Haftungsschuldner und gegen den Verein kann nach § 191 I AO ein Haftungsbescheid ergehen.

Die Inanspruchnahme des Vereins als Arbeitgeber ist nicht zwingend. Neben dem Verein kann nach §§ 34, 69 AO auch der Vorstand als Haftender in Anspruch genommen werden. Beim mehrgliedrigen Vorstand sind alle Organmitglieder Haftende.

Der Verein, der Vorstand und nicht vertretungsberechtigte Organmitglieder können bei einem Spendenverstoß gem. § 10 b IV Satz 2 EStG haften.

2.1.3 Nichtabführen der Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung oder zur Bundesagentur für Arbeit

Der Vorstand wird dann zum Schadensersatz herangezogen, wenn er die nach § 23 I SGB IV spätestens am 15. des der Entgelt auslösenden Beschäftigung folgenden Monats fälligen Arbeitnehmeranteile zum

Gesamtversicherungsbeitrag (§ 28 d SGB IV) nicht der Einzugsstelle (§§ 28 h, 28 i SGB IV) abführt. Beiträge zur Sozialversicherung sind die Gesamtsozialversicherungsbeiträge gem. § 28 d SGB IV; sie umfassen auch die Beiträge zur Arbeitsförderung.

2.1.4 Haftung des Vorstands wegen schuldhaft unterlassener Stellung des Insolvenzantrags (§ 42 II BGB)

2.2 Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung

Falls die Satzung keine andere Regelung trifft, obliegt die Geschäftsführung dem Vorstand nach § 27 III BGB. Es ist der Vorstand gemeint, der zur Vertretung des Vereins berechtigt ist (§ 26 II BGB). Die Vorschrift über die Geschäftsführung (§ 27 III BGB) ist durch die Satzung abänderbar. Die Geschäftsführung kann auch einem erweiterten Vorstand übertragen werden.

2.3 Ressortprinzip

Mehrpartenvereine haben Verwaltungsarbeit in einem Umfang zu bewältigen, die eine Ressortaufteilung erforderlich macht.

Die Verwaltung = Geschäftsführung des Vereins obliegt an sich dem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand.

Durch die Satzung, Geschäfts- oder Finanzordnung kann die Verwaltung des Vereinsvermögens einem Schatzmeister/Kassenwart zugewiesen werden. Dadurch lässt sich eine Haftungsbegrenzung für Steuerverbindlichkeiten des Vereins erreichen.

Eine Ressortaufteilung verstößt nicht gegen das Vereinsrecht.

Lösung:

Es kann ein Ressort Risikomanagement, Schadenregulierung und Versicherungen geschaffen werden.

Der Ressortleiter übernimmt die Handlungsverantwortung, aber auch die Haftung.

Eine Ressortaufteilung kann rechtlich nur dann anerkannt werden, wenn in der Satzung oder auf Grund Satzungsermächtigung in der Geschäftsordnung eindeutig klargestellt wird, welches Aufgabengebiet welchem jeweiligen Inhaber eines Vorstandsamtes zugewiesen ist. Der Bundesfinanzhof verlangt in jedem Fall bei der Zuweisung steuerlicher Pflichterfüllungen die Schriftform.

Der Schatzmeister/Kassenwart muss in steuerlichen Angelegenheiten zur Außenvertretung berechtigt sein.

Die klar beschriebenen Aufgaben eines Ressorts sind keine Angelegenheiten mehr in der Zuständigkeit des Gesamtvorstands.

Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung einer Ressortzuweisung ist die persönliche und fachliche Qualifikation des Ressortleiters. Dieser muß

vertrauenswürdig sein, er muß die Kenntnisse besitzen bzw. muss sie sich aneignen, die für die Führung des Ressorts erforderlich sind.

Auch bei einer ordnungsgemäßen Ressortaufteilung trifft die Vorstandskollegen eine Überwachungspflicht hinsichtlich des Ressortleiters.

Kommen die Mitglieder des Gesamtvorstands ihrer Überwachungspflicht schuldhaft nicht nach und entsteht infolge nicht ordnungsgemäßer Ressortausführung ein Schaden für den Verein, so können deswegen sowohl der Ressortleiter als auch die übrigen Vorstandskollegen zur Verantwortung gezogen werden.

3. Haftung des Sportvereins

3.1 Verkehrssicherungspflichten

Der Verein ist für den von ihm beherrschten Gefahrenbereich zur Verkehrssicherung verpflichtet.

Wird diese Pflicht schuldhaft verletzt, so ist eine unerlaubte Handlung i.S.d. § 823 I BGB gegeben, für die der Verein nach § 31 BGB einzustehen hat.

Im weitesten Sinne erfasst die Haftung des Vereins als Veranstalter einer Sportveranstaltung alle denkbaren, von ihm organisierten Sportereignisse – neben Großveranstaltungen also auch Ligaspiele jeder Art bis zum bloßen Training.

Bei den dabei auftretenden Unfällen ist zwischen Sportunfällen und Sportveranstaltungsunfällen zu unterscheiden.

Sportunfälle betreffen die Sportausübung und die daran unmittelbar Beteiligten (Spieler, Trainer, Veranstalter).

Sportveranstaltungsunfälle passieren nur aus Anlaß der Sportveranstaltung und haben ihre unmittelbare Ursache nicht in der Sportausübung selbst.

Bei der Haftung ist nach der Haftungsgrundlage zu unterscheiden.

Es gibt zwei Haftungsgrundlagen:

- Vorvertragliche oder vertragliche Haftung (Beachte: Auch Mitgliedschaft ist Schuldverhältnis)
- deliktische Haftung

Es ist immer zu fragen, auf welcher Haftungsgrundlage mit welcher Begründung Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden.

Beide Haftungsarten sind nebeneinander anwendbar.

Der Verein und seine Organe haften nicht nur für ein aktives Handeln, auch das Unterlassen einer erforderlichen Handlung (Schnee räumen, Laub vor Sporthalle beseitigen) kann eine Haftung begründen.

In der täglichen Vereinsarbeit kommen drei Schadensarten vor: Personenschaden, Sachschäden und reine Vermögensschäden

Sowohl bei den vertraglichen als auch den deliktischen Schadensersatzansprüchen ist die Kernfrage,

welche Pflichten der Sportveranstalter (= Verein) zur Vermeidung von Schäden hat.

Dem Sportveranstalter (=Verein) obliegt nicht nur gegenüber den Zuschauern, sondern auch gegenüber den Teilnehmern des Sportwettkampfes oder gegenüber den eigenen Mitgliedern beim Training die (Verkehrssicherungs-) Pflicht, im erforderlichen und zumutbaren Umfang für einen Ablauf der sportlichen Veranstaltung zu sorgen, der Unfälle möglichst ausschließt (BGH, VersR 1954, 596; 1984, 164).

Grundsätzlich muß der Organisator einer Sportveranstaltung die Sportler nicht vor solchen Gefahren schützen, die mit der Sportausübung typischerweise verbunden sind (BGH, siehe oben), denn dieses erhöhte Gefahrenniveau nimmt der Sportler bewusst in Kauf. Hingegen rechnet der Sportler nicht mit atypischen Gefahren und kann sich dementsprechend auch nicht vor diesen schützen. Die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters (=Verein) gegenüber den Sportausübenden bezieht sich deshalb primär auf den Schutz vor drohenden verdeckten und atypischen Gefahren (BGH, siehe oben).

Da ein Sportverein jedoch die Sportler nicht vor jeder Gefahr schützen kann, muß im Einzelfall ermittelt werden, was aus Sicht des veranstaltenden Vereins eine typischerweise drohende Gefahr hätte sein müssen.

Die Verkehrssicherungspflichten sind im Gesetz auch nicht genannt. Sie sind lediglich ein Produkt der Rechtsprechung.

Vom Vorliegen einer solchen Gefahr ist auszugehen, wenn sich nach sachkundiger Einschätzung die Möglichkeit einer Rechtsgutverletzung ergibt.

Diese von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze helfen dem Vorstand eines Sportvereins in der täglichen Arbeit nicht weiter. Der Vorstand muss sich informieren, welche Handlungs- bzw. Verkehrssicherungspflichten ihn treffen könnten.

Für eine erste Einschätzung ist es hilfreich auf die in den Sportregelwerken oder auch in öffentlich-rechtlichen Vorschriften (wie DIN-Normen oder einer Veranstaltungsgenehmigung) enthaltenen Gebote abzustellen. Dort werden die für eine Sportart typischen Gefahren beschrieben und die Auflage von Vorgaben für deren Verhinderung festgelegt.

Ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift begründet damit zugleich eine Verletzung einer Verkehrspflicht, sofern die Norm ersichtlich den Schutz Dritter beabsichtigt. Damit wird nur der Mindestrahmen einzuhaltender Sicherungsmaßnahmen abgesteckt, welcher in einem zweiten Schritt durch die nach den besonderen Umständen der Sportveranstaltung notwendigen Maßnahmen zu ergänzen ist (BGH, VersR 1987, 1152)

Zusammenfassung:

Der Verein muss alle wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen treffen, die nach den Sicherheitserwartungen der Sportler, Trainer, Mitglieder, Zuschauer geeignet sind, Gefahren von Dritten nach aller Wahrscheinlichkeit abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fern liegender bestimmungswidriger Benutzung drohen.

3.2 Haftung wegen eines Organisationsmangels

Die Rechtsprechung hat den Anwendungsbereich des § 31 BGB durch die Lehre vom Organisationsmangel ausgedehnt.

Eröffnet der Verein einen über den Vereinsinnenbereich hinausgehenden Geschäfts- und Verkehrsbereich, so trifft ihn eine Organisationspflicht, um diesen Bereich ohne Schädigung Dritter zu beherrschen (BGH NJW 1996, 1339/1340).

Der Satzungsgeber eines Vereins ist rechtlich verpflichtet, den Verein mit der erforderlichen Anzahl von Organen und Organpersonen auszustatten. Darüber hinaus verlangt die Organisationspflicht, daß für bestimmte wichtige Aufgabenbereiche, deren Überwachung und Durchführung ein besonderes Maß von Verantwortung erfordert, entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt werden muß, der die wesentlichen Entscheidungen sodann selbst trifft.

Wenn solche Aufgaben auf Nichtorgane (Arbeitnehmer, Mitglieder) übertragen werden, kann ein sog. (körperschaftlicher) Organisationsmangel vorliegen, der eine Haftung gem. §§ 823, 31 BGB begründen kann.

Ein (betrieblicher) Organisationsmangel liegt vor, wenn eine Aufsicht über unterstellte Personen unterlassen wird oder erforderliche Anweisungen und Richtlinien fehlen.

Problem der Haftung aus Organisationsverschulden:

Der Verein kann sich nicht durch Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung des Vertreters von der Haftung befreien (keine Exkulpationsmöglichkeit).

3.3 Hinweis

3.3.1 Einführung eines Risikomanagements auf Vorstandsebene

3.3.2 Erstellung eines Risiko-Organigramms (ausgehend von dem zuständigen Vorstandsmitglied über besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Aufbau einer Risikosicherung für alle latenten Gefahrenquellen)

3.3.3 Auflistung von Verkehrssicherungspflichten bei Gefahrenquellen

3.3.4 Zuweisung der Pflichten an eine bestimmte Stelle des Organigramms

Beispiel:

Rhenania Kirchhellen hat 3 Vereinsbusse. Die Verantwortung für diese Busse wird dem entsprechenden Vorstandsmitglied zugewiesen. Diese Verantwortungszuweisung wird in einer Geschäftsverteilung aufgenommen oder im Risiko-Organigramm schriftlich fixiert.

Es werden die Verkehrspflichten der Gefahrenquelle „Vereinsbus“ schriftlich zusammengefasst: ausreichender Versicherungsschutz, regelmäßige Wartung, Kontrolle der Bereifung, Aufziehen von Winterreifen, Hinterlegung des Führerscheins in Kopie von allen möglichen Fahrern, Beschränkung der Fahrer auf „zuverlässige“ Mitglieder.

4. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss

Das Haftungsrisiko für Vereine und Vorstände ist erheblich. Im Schadensfall kann der Vorstand mit seinem ganzen Privatvermögen haften.

4.1

Die Haftung des Vereins nach § 31 BGB kann gegenüber Dritten nicht durch die Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass § 31 BGB in § 40 BGB nicht genannt ist.

Es kann aber die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber Vereinsmitgliedern durch die Satzung oder aufgrund einer Ermächtigung in der Satzung ausgeschlossen werden.

Ein Sportverein kann beispielsweise seine Haftung aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegenüber den Vereinsmitgliedern ausschließen (so: LG Karlsruhe VersR 1987, 1023; OLG Celle OLGR 2002, 44).

Ein Ausschluss der Haftung nach § 31 BGB für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ist dagegen auch gegenüber den eigenen Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

Das OLG Hamm argumentiert, dass der Verein in seiner Satzung bestimmen könne, dass beitretende Mitglieder eine Vorsatz nicht ausschließende Erklärung eines Haftungsverzichts zu Gunsten des Vereins, seiner Organe und der Vereinsmitglieder abgeben (OLG Hamm, VersR 1995, 309). Eine solche Haftungsbeschränkung gilt aber nicht nach außen.

4.2

Durch die Einführung des Ressortprinzips kann eine Haftungsbeschränkung für den Vorstand im Bereich der Steuerhaftung erfolgen. Es gilt dann aber weiter eine Überwachungspflicht.

4.3

Vertragliche Haftungsbeschränkungen haben keine praktische Bedeutung. Vereinbarungen zwischen Vorstandsmitgliedern und Dritten sind zwar in den Grenzen des § 276 BGB zulässig und rechtlich möglich, aber in der Praxis nicht anzutreffen.

Möglich ist, dass ein Dritter, Teilnehmer oder Zuschauer mit dem Verein einen Vertrag mit Haftungsbeschränkung abschließt.

Ein formularmäßiger Ausschluss der Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in den AGB ist unwirksam (§ 309 Nr. 7 b BGB).

Seit dem 01.01.2002 ist die Schuldrechtsreform in Kraft. Wichtig ist die Regelung in § 309 Nr. 7 a BGB. Danach ist bei jeder Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit jeder Ausschluss der Haftung für vorsätzliche und fahrlässige Pflichtverletzung unwirksam.

5. Anspruchsteller oder haftungsbegünstigter Dritte

Der in § 31 BGB angeführte „Dritte“, der vom Verein Schadensersatz verlangen kann, ist im Regelfall eine außerhalb des Vereins stehende natürliche oder juristische Person (auch: Arbeitnehmer des Vereins).

Auch Mitglieder können Schadensersatzansprüche gegen den Verein erheben, wenn der Verein durch ein Organ eine aus der Satzung oder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebende Pflicht schuldhaft verletzt hat.

Beim mehrgliedrigen Vorstand kann auch ein Vorstandsmitglied Anspruchsteller sein, wenn dieser nach der Satzung oder nach der Ressortverteilung für das schadensstiftende Ereignis nicht verantwortlich ist (BGH, NJW 1978, 2390). Hat der Einmannvorstand oder haben alle Vorstandsmitglieder zurechenbar einen Schaden herbeigeführt, für den der Verein einzustehen hat, so können sie nicht selbst Anspruchsteller sein.

6. Versicherungen

Beim Thema Verkehrssicherungspflichten kommt dem Versicherungsschutz überragende Bedeutung zu.

Alle Vereine, die Mitglied in einem Fachverband sind, profitieren vom Schutz der Sportversicherung.

Es sind versichert die Sparten:

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Vertrauensschadenversicherung
- Reisegepäckversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Krankenversicherung

Aber: Es handelt sich um eine Grundsicherung. Jeder Verein sollte prüfen, ob die Versicherungsleistungen ausreichend sind.

Hinweis:

Viele Vereine bieten Schnuppermitgliedschaften oder Zeitmitgliedschaften an.

Kein Versicherungsschutz besteht für Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monaten – bestehen wird.

Es kann aber über die Sporthilfe eine besondere Nichtmitgliederversicherung abgeschlossen werden.

7. Schadensregulierung

Unbedingt nach dem Eintritt eines Schadensfalles den Schaden beim Versicherungsbüro bei der Sporthilfe melden.

Niemals Schuldanerkenntnisse abgeben.

Einen Ansprechpartner für die Schadenregulierung im Verein vorhalten.

Keinen Schriftverkehr mit dem Geschädigten führen, sondern alles an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe weiterleiten.

Ausführliche Schadensmeldung abgeben. Den Sachverhalt ausführlich formulieren. Zeugen vermerken. Die Örtlichkeiten fotografieren.

Ein Unfallbuch im Verein führen. Es können sich vermeintliche Bagatellschäden später doch als erheblich herausstellen.

Golo Busch
Rechtsanwalt
Schulte-Rentrop-Weg 51
45968 Gladbeck
Tel.: 02043/273937

e-mail: ra-golo-busch@t-online.de

